

✉ Die LINKE. Fraktion Eimsbüttel, Kieler Straße 689, 22527 Hamburg ✉

Geschäftsstelle der Bezirksversammlung Eimsbüttel

Grindelberg 62-66

20 144 Hamburg

Anfrage nach § 24 BezVG des Mitglieds der Bezirksversammlung Mikey Kleinert (DIE LINKE. Fraktion)

Methfesselstraße 80

Sachverhalt:

Am 03.03.2021 berichtete die taz Nord über die Zustände in der Methfesselstraße 80. Der Zeitungsartikel beschreibt, dass die Vermieter auf gezieltes Verfallen des Hauses setzen, um die letzten verbleibenden Mieter aus ihren Wohnungen zu drängen. Das Bezirksamt sei über diese Situation unterrichtet, aber würde nicht handeln. Der Bezirksversammlung wurde am 05.04.2020 in der Drucksache 20-0234 nicht-öffentlich berichtet, dass eine Überprüfung zur wirtschaftlichen Unbewohnbarkeit nach dem HmbWoSchG erfolgen soll. Das ist der letzte der Bezirksversammlung bekannte Stand. Die taz berichtete weiter, dass die Wohnungen erhebliche Mängel aufweisen und nicht bewohnbar seien. Es stehen nun drei Wohnungen seit mindestens zwei Jahren leer.

Vor diesem Hintergrund frage ich das Bezirksamt:

1. Wie hat das Bezirksamt über die Zustände in der Methfesselstraße 80 erfahren?
2. Hat das Bezirksamt die Erfüllung von Mindestanforderungen nach § 3 HmbWoSchG oder eine Instandsetzung § 4 HmbWoSchG angeordnet oder wurde durch eine Ausnahme nach § 5 HmbWoSchG von einer Anordnung abgesehen?
3. Welche Mindestanforderungen erfüllt der Wohnraum nicht, bzw. in welcher Art ist der Gebrauch des Wohnraums erheblich beeinträchtigt? Handelt es sich ausschließlich um die drei Wohnungen oder um das gesamte Gebäude?
4. Wenn von Anordnungen abgesehen wurde, wie hat der Verfügungsberechtigte den Ausnahmetatbestand in erforderlichem Umfang dem Bezirksamt nachgewiesen?
Konnte der Verfügungsberechtigte entgegen des Zeitungsartikels eine Abrissgenehmigung zum Zeitpunkt der möglichen Anordnungen nachweisen?
Konnte der Verfügungsberechtigte nachweisen, dass Ausnahmen nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 33 HmbWoSchG vorliegen. Wenn ja, wie sah der erforderliche Nachweis aus?

5. Wie viele Wohnungen wurden nach § 6 Abs. 1 HmbWoSchG für unbewohnbar erklärt?

6. Wie konnten die Wohnungen solange vom Bezirksamt versteckt verfallen, sodass Ordnungsgelder durch die Zweckentfremdung von Wohnraum wegen der Unbewohnbarkeit der Wohnungen ausgeschlossen sind? Hatte das Bezirksamt zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit, mit Bußgeldern gegen die Zweckentfremdung oder eine verspätete Anzeige vorzugehen?

7. Die taz berichtet, bei einer Begehung vor Ort habe das Bezirksamt festgestellt, dass die leerstehenden Wohnungen erhebliche Mängel aufwiesen und nicht bewohnbar seien. Eine Zwischenvermietung wäre „unverhältnismäßig“.

Prüft das Bezirksamt bei für unbewohnbar erklärten Wohnungen eine Zwischenvermietung?

8. Beim Gebäude Grindelallee 80 wurden Maßnahmen des Wohnraumschutzes obsolet als das Bezirksamt das Gebäude für unbewohnbar erklärte. Die Gesetzeslage half dem Eigentümer sogar durch diese Erklärung bei der spekulationsfördernden Entmietung. Wie stellt das Bezirksamt sicher, dass sich dieser Vorgang in der Methfesselstraße 80 nicht wiederholt?
